

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 14 (1916-1917)

Heft: 8

Artikel: Der Bürgernutzen und die Armenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

telalters entbehrte der einheitlichen Organisation; deshalb konnte trotz strenger Gesetze dem Professionsbettel und Vagabundenwesen nicht gesteuert werden. Im 16. Jahrhundert erfolgte die Säkularisation der Kirchengüter, die Besitzesverhältnisse wurden umgewälzt. Daraus erwuchs nun bald für den Staat die Notwendigkeit, die Zwangspflicht zur Armenpflege zu proklamieren. So entstand das Heimatssystem. Denn die Geburtsgemeinde war die einzige Organisation, welcher die Armenlast aufgebürdet werden konnte. Solches geschah in Deutschland 1530, in Frankreich 1536, in der Schweiz (durch die Tagjazung) 1551; in England wurde erstmals 1572 eine allgemeine staatliche Armensteuer eingezogen. Seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts griff die Armenpolitik der Staaten allgemein zu strengen Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher, erschwerte die Einbürgerung, verbot Unbemittelten das Heiraten. Aber die grausamsten Anordnungen vermehrten nur das Elend, statt es zu vermindern, und es wurde dadurch im Verlaufe von drei Jahrhunderten der augenfällige Beweis geleistet für die alte Wahrheit, daß der Staat allein ohnmächtig ist, die Armenfrage zu lösen, und daß es verfehlt ist, an Stelle der altbewährten christlichen Grundsätze der barmherzigen Liebe den äußeren Zwang und eine rein mechanische Maßregel: Abschiebung der Armen in ihre Heimatgemeinde zu setzen. Erst gegen Ende des Mittelalters schlossen die Städte ihre Mauern gegen fremden Zuzug ab und trieben die fremden Armen in ihre Geburtsgemeinde zurück. Daß man heute noch an diesem Heimatssystem festhält, nachdem einerseits die Freizügigkeit zum allgemeinen Recht geworden, andererseits das Gemeindegut zum größten Teil verstaatlicht oder zertrümmert worden ist, erscheint als ein ganz unbegreiflicher Anachronismus.

Ursprung und Geschichte der Armenpflege beweisen also zur Evidenz die Richtigkeit des Wohnortsprinzipes. Zu demselben Schlusse führt die Betrachtung, daß die Armenpflege, um gedeihlich zu wirken, notwendigerweise persönlich sein muß. Der Hilflose hat Anspruch auf unsere persönliche Teilnahme, nicht bloß auf eine Gabe, die uns durch Steuerzwang abgepreßt und dem Armen durch einen Polizisten übermittelt wird. Es liegt auf der Hand, daß der persönliche Charakter der Armenpflege einzig beim System des Unterstützungswohnstizes gewahrt werden kann. Hier können und sollen Staat, Gemeinde, Kirche, Körperschaft und Privatwohlthätigkeit in geordneter Zusammenarbeit den Segen einer ausgiebigen und rationalen Armenpflege in reichem Maße wirken. Beim Heimatprinzip dagegen werden die Unterstützungsgelder der Gemeinde alljährlich nach allen Richtungen der Windrose in die Welt hinausverzettelt an Leute, welche den Geber nie gekannt haben, nie kennen werden und am allerwenigsten daran denken, der Gemeinde erkenntlich zu sein für eine Leistung, zu welcher die Gemeinde gesetzlich gezwungen worden ist.

So sind es also nicht nur praktische — man hat sie schon oft besprochen —, sondern auch grundsätzliche Gesichtspunkte, welche die Superiorität des Wohnortsprinzipes über das Heimatprinzip klar erweisen.

A.

Der Bürgernutzen und die Armenpflege.

Das ganze Mittelalter hindurch und später bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts wird die „Almende“ (Bestandteile des Bürgernutzens) als eine wohlthätige, im Interesse des Sondereigentums bestehende Einrichtung aufgefaßt. Sie erscheint zudem als ein hervorragendes Mittel präventiver Armenpflege. Man kannte nur ihre günstigen Wirkungen für den Einzelnen und

für die Gemeinde und bedauerte, daß sie nicht in größerem Umfange vorhanden war. Ueber den Wert, der ihr beigelegt wurde, belehren uns die häufigen, oft erbitterten Kämpfe um Nutzungsberechtigung und Nutzungsumfang. Etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts trat allmählich eine Wandlung in den Anschauungen über den Wert der „Allmende“ ein.

Welchen Einfluß hat der Bürgernutzen auf den Einzelnen? Darüber lauten die Urteile verschieden. „Das Genossengut bindet den Bürger an die Scholle“ — so sagen mit Nachdruck die *Einen*, die sich mit der Frage beschäftigen, und finden, daß es schon deswegen nicht mehr in die heutige Zeit passe. Die „Schollenfleber“, d. h. die „von der Wiege bis zur Bahre“ in der Heimatgemeinde wohnenden Bürger, erhalten seitens des in moderner Zeit kräftig sich entfaltenden Verkehrslebens, von den Errungenschaften der Wissenschaften und der Technik keine Anregung. Die Folge sei dann, daß sie in ihrem geistigen und wirtschaftlichen Leben weit hinter den mutig dem Strome des Lebens sich Anvertrauenden zurückbleiben. Sie führen in ihrer Heimat ein Leben voll Anstrengungen und Entbehrungen. Der Bürgernutzen begünstige in ungesunder Weise die Bevölkerungsvermehrung und mache die Bevölkerung träge und leichtsinnig.

Andere hingegen behaupten, diese Einwendungen seien unrichtig oder doch stark übertrieben. Die Bürgergüter seien „in ihren Wirkungen weniger schlimm, als bei oberflächlicher Beobachtung etwa angenommen werden möchte“; ja, das Bürgergut sei das beste Mittel des Ausgleichs „zwischen dem übergroßen Besitz und der übergroßen Armut“.

Wir möchten im Folgenden nur einige Bemerkungen beifügen, die sich aus allgemeinen Beobachtungen und Mitteilungen ergeben. Es wird in manchen Gemeinden, die den Bürgernutzen seit Jahrhunderten kennen, behauptet, der Bürgernutzen sei imstande, die Zahl der *Notarmen* zu verkleinern, indem sich manche Haushaltung auf diese Weise (durch Bearbeitung eines Stückes Landes, die Versorgung mit Holz und andere kleine Vorteile) durcharbeiten kann, während sie sonst unbedingt unterstützt werden müßte. Ob aber die ökonomischen Verhältnisse der ortsanwesenden Bürger im allgemeinen verbessert werden, läßt sich aus den Armezziffern nicht ersehen. Es könnte sein, daß zwar infolge des Bürgernutzens die Zahl der *Notarmen* kleiner würde, daß aber das Genossengut die Zahl der *Dürftigen* — der „Schmallebenden“ — erhöhte. Kurzum, es wäre ein Zustand denkbar, in dem wenige Unterstützungsbedürftige sind, aber alle ein kümmerliches Dasein fristen. In der Tat ist das schon behauptet worden: „Jetzt ist der junge Mann in einer Lage, aus der er nicht mehr herauskommt, er geht nicht zugrunde, kommt aber sein Leben lang nie auf einen grünen Zweig.“ Aber auf der andern Seite wird von Kennern der Verhältnisse wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß das bürgerliche Nutzungsgut den *Vermögensbildung* prozeß nicht hemme, sondern begünstige, das gehe aus der Statistik von Privatvermögen wie aus der Steuerstatistik hervor. Man vergleiche nur die Lage des Kleinbauers und Industriearbeiters auf dem Lande, der den Bürgernutzen genießt, mit demjenigen der Arbeiter und Kleinbauern in den Gemeinden ohne diesen Vorteil, so wird man dies bald erkennen. So ist die Annahme wohl nicht aus der Luft gegriffen, daß der Bürgernutzen die Proletarisierung der Massen, sowie die Konzentration des Vermögens in wenigen Händen hindert und die Erweiterung der Kluft zwischen „Reich und Arm“ hemmt, dafür eine gleichmäßigere Verteilung des Gesamtvermögens auf das ganze Land bewirkt. A.